

ventionem avię nostrę Adelheidis ac carissime genitr. nostrę Theophanu, imperatricum videlicet augustarum, nec non et fidelium nostrorum Willigisi Mog. archiepiscopi atque Hildibaldi Wormat. praesulis', mit Ausnahme dieses Passus ganz nach Vorurkunden. D. 21, 985 September 30, für Passau, ausserhalb der Kanzlei geschrieben, persönliche Bitte des Bischofs Pilgrim, 'interventionibus allubescentes Theoph. amborumque nepotum, Heinricorum ducum Bavariae ac Carintanę regionum'. D. 62, 990 Juni 16, für S. Maximin, von einem Mönch des Klosters verfasst und bis auf das von HB. hinzugefügte Eschatokoll auch geschrieben, persönliche Bitte des Abtes, der dabei unterstützt wird 'Vuilligisi Mogont. archiepiscopi nec non et Ottonis comitis presidio interventionis'. Drei Urkunden, in denen die Herzöge allein intervenieren: D. 22, 985 October 17, für den Grafen Rachwin, nach Dictat des HB. von einem bairischen Schreiber mundiirt, 'ob interventum Heinrici Karigentinorum ducis'. D. 25, 986 April 9, für den Grafen Odelrich, Blanquet des HB., in welches der Context von einem nicht der Kanzlei angehörigen Manne eingetragen wurde, 'per interventum dulcissimi fratris nostri Heinrici Bauuariorum ducis'. D. 42, 988 März 20, für Erzbischof Adalag von Hamburg, verfasst und geschrieben von HF., 'interventu Berenharti ducis'. Endlich ist hier noch einzuordnen: D. 28, 986 November 29, für das Kloster S. Remi zu Reims, ausserhalb der Kanzlei verfasst, Bittsteller Abt Letard und der Convent, dann Bischof Hildibald von Worms, 'per interventum Vuillig. Magunc. archiepiscopi atque Notkeri Leod. pontificis'. Zwei Urkunden, in denen das Wort 'interventus' bei ausschliesslicher Erwähnung der Kaiserin-Mutter gebraucht wird, und eine dritte, in welcher der Empfänger als Intervenient erscheint, führe ich später an. Ueberblicken wir die verzeichneten Urkunden, so ist es auffallend, dass die eigentlich regelmässige Form der Intervention so selten verwendet wird und dass nur ein Diplom dieser Art sicher ganz in der Kanzlei ausgefertigt wurde, alle andern unter Theilnahme nicht zur Kanzlei gehöriger Personen entstanden sind.

2) Es fehlt eine Intervention im eigentlichen Sinne: entweder erfolgt auf die Bitte des Empfängers hin die Ausstellung der Urkunde, oder es treten für den Empfänger Personen, die ihm nahe stehen, als Bittsteller ein:

a. D. 10, 985 Februar 14, für das Erzb. Magdeburg, verf. von HB., persönliche Bitte des Erzbischofs Gisilher. D. 45, (988), für das Bisthum Lüttich, ausserhalb der